

Sitzung vom 29. September 1998

2188. Anfrage (Geschäfte der EDK)

Die Kantonsräte Peter Aisslinger, Zürich, und Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a.A., haben am 29. Juni 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Die Bildungslandschaft verändert sich in der Schweiz rasant. Auch im Kanton Zürich sind grössere Neuerungen bereits geplant worden, oder sie stehen unmittelbar vor der Umsetzung.

Dabei wird dem Aspekt der Koordination in der Schweiz zu Recht vermehrt Beachtung geschenkt. Die EDK ist in vielen Belangen federführend. Sie nimmt mit ihren Beschlüssen nachhaltig Einfluss auf die Bildungslandschaft der Kantone auch auf diejenige des Kantons Zürich.

Dieser an sich begrüssenswerten Entwicklung stehen aber auch Interessen der Bevölkerung, direktbetroffener Institutionen, Beschäftigter und anderer Betroffener im Kanton Zürich gegenüber. Es werden in vielen Fällen Fragen inhaltlicher, finanzieller und struktureller Natur angesprochen, von denen interessierte Kreise wie der Zürcher Kantonsrat (u.a.) erst spät Kenntnis bekommt.

Angesichts dieser Tatsachen stellen sich Fragen, für deren Beantwortung wir dem Regierungsrat danken.

1. Welche bereits bekannten Geschäfte stehen auf der Geschäfts- oder Pendenzenliste der EDK für die Jahre 1998 und 1999?
2. Von welchen dieser Geschäfte wird der Kanton Zürich direkt, allenfalls indirekt in inhaltlicher, finanzieller und struktureller Hinsicht betroffen sein?
3. Welche Gremien beraten die unter 1. und 2. aufgeführten Geschäfte, in welchen ist der Kanton Zürich mit welchen Delegationen vertreten, in welchen führt der Kanton Zürich den Vorsitz?
4. Welche Konkordate, Verträge oder Vereinbarungen, die wesentlich oder abschliessend von der EDK bestimmt werden, haben heute für den Kanton Zürich Gültigkeit?
5. Wie bringt der Regierungsrat den Willen und die Intentionen der Zürcher Bevölkerung in solchen Fragen (vgl. 1. und 2.) in Erfahrung? Wie bezieht er Parlament, Verbände und Vernehmlassungspartner in seine Meinungsbildung ein? In welchen Fragen entscheidet er im Grundsatz selber?

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat

I. Die Anfrage Peter Aisslinger, Zürich, und Dr. Jean-Jacques Bertschi, Wettswil a.A., wird wie folgt beantwortet:

Grundlage der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) bildet das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970, dem der Kanton Zürich mit Gesetz vom

6. Juni 1971 beigetreten ist. Dem Schulkonkordat gehören ausser dem Tessin alle Kantone an. Das Schulkonkordat verpflichtet die Kantone zur einheitlichen Regelung des Schuleintrittsalters, der Dauer der Schulpflicht an Volks- und Maturitätsschulen sowie des Schuljahresbeginns. Für weitere Bereiche der Schulorganisation sowie bezüglich Lehrpläne, Lehrmittel, Lehrerbildung erarbeitet die EDK Empfehlungen, welche für die Kantone jedoch nicht rechtsverbindlich sind.

Neben dem Schulkonkordat hat die EDK zum Teil in Zusammenarbeit mit andern Direktorenkonferenzen weitere Interkantonale Vereinbarungen erarbeitet. Dazu gehört die Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993, welcher heute alle Kantone angehören. Der Kanton Zürich ist mit Gesetz vom 22. September 1996 beigetreten. Diese Vereinbarung regelt Verfahren, Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer schweizerischen Anerkennung kantonalen Ausbildungsabschlüsse. Die jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen für die verschiedenen Ausbildungsgänge werden in besonderen Reglementen festgelegt, die durch die Plenarversammlung der EDK erlassen werden. Bisher liegen neben dem gemeinsam mit dem Bundesrat erlassenen Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) die Reglemente für Diplome in bildender Kunst, für Sozialarbeit, Musik,

Erwachsenenbildung sowie Lehrdiplome für Maturitätsschulen vor. In Vorbereitung befinden sich unter anderem die Anerkennungsreglemente für weitere Lehrdiplome (Vorschulstufe, Primarschule Sekundarstufe I) sowie für Logopädie und Psychomotoriktherapie.

Eine weitere wichtige Gruppe von Interkantonalen Vereinbarungen bilden die verschiedenen Schulgeldabkommen, welche den freien Zugang zu Bildungseinrichtungen und einen finanziellen Lastenausgleich unter den Kantonen gewährleisten. Darunter fällt die Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997. Sie löst die bis Ende 1998 befristete bisherige Vereinbarung über Hochschulbeiträge ab. Der Zürcher Kantonsrat hat den Beitritt am 24. August 1998 genehmigt. Für den Bereich der Fachhochschulen und der Fachschulen liegen seit kurzem die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung für 1999–2005 (FHV) vom 4. Juni 1998 sowie die Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 vor. In den entsprechenden Kommissionen ist der Kanton Zürich vertreten. Ein Beitritt wird vorbereitet.

Neben dem Vollzug der erwähnten Vereinbarungen befasst sich die EDK mit zahlreichen Einzelgeschäften (Berichte, Empfehlungen, Studien). Gegenwärtig pendent und für den Kanton Zürich von Bedeutung sind unter anderem folgende Geschäfte:

Das Gesamtsprachenkonzept, ein Expertenbericht, dessen Erarbeitung nicht zuletzt durch Entscheide des Zürcher Erziehungsrates zur Einführung von Englisch veranlasst wurde, enthält Aussagen darüber, welche Sprachen während der obligatorischen Schulzeit gelernt werden sollen. Der Bericht befindet sich in der Vernehmlassung. Die Beschlussfassung durch die Plenarversammlung ist auf Anfang 1999 vorgesehen.

Die Studie Bildung und Erziehung der vier- bis achtjährigen Kinder macht Vorschläge für die Ausgestaltung einer Basisstufe und soll ergänzt werden durch einen Bericht zur Ausbildung von Lehrkräften für die Basisstufe. Die Vernehmlassung zum ersten Bericht wird derzeit ausgewertet.

Gestützt auf die Prospektivstudie Gestaltung der Sekundarstufe I und deren Vernehmlassungsergebnisse befasst sich die Plenarversammlung derzeit mit Empfehlungen, die eine gesamtschweizerische Harmonisierung dieser Stufe zum Ziel haben.

Für die Diplommittelschulen sind Leitideen zur künftigen Gestaltung in Vorbereitung, die Anfang 1999 von der Plenarversammlung beschlossen werden sollen.

Der zusammen mit dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) in Auftrag gegebene Bericht «Berufsberatung der Zukunft» befindet sich in der Vernehmlassung bis Ende 1998.

Ein neues, von der EDK und dem BBT getragenes Projekt befasst sich mit Fragen der interkantonalen Koordination in der Berufsbildung, dessen Bearbeitung einer Studiengruppe im Frühjahr 1998 übertragen wurde.

Oberstes Organ der EDK ist die Plenarversammlung, die sich aus allen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren zusammensetzt. Dieser beigegeben ist ein Vorstand mit zehn Mitgliedern, dem seit Mitte 1998 auch der Zürcher Bildungsdirektor angehört. Für Fragen der Planung und Koordination der Fachhochschulen in der Schweiz besteht ein Fachhochschulrat, in dem unter anderem die sieben Fachhochschulregionen durch den jeweiligen Erziehungsdirektor vertreten sind. Für die Fachhochschulregion Zürich nimmt der Bildungsdirektor Einsitz. Neben diesen Leitungsorganen gibt es eine Reihe von ständigen und nichtständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen. Zurzeit wichtig sind die je von einem Erziehungsdirektor geleiteten Kommissionen Allgemeine Bildung (KAB) und Berufsbildung (KBB). Diese beiden Kommissionen planen und koordinieren die Projektarbeiten in ihrem Bereich und stellen zuhanden der Entscheidungsträger Antrag. Sodann besteht für Beratungs- und Kontrollaufgaben in administrativen und finanziellen Belangen die Kommission der Departementssekretäre (DSK). In der KAB und der DSK ist der Kanton Zürich vertreten. Das Generalsekretariat besorgt sämtliche laufenden Arbeiten der EDK.

Die Vertretung des Kantons Zürich in den Gremien der EDK ist angemessen. Was das Präsidium der EDK betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass es 1974–1981 beim Zürcher Erziehungsdirektor lag. Entsprechend der dargelegten Organisationsstruktur der EDK werden die einzelnen Geschäfte in der Regel von Arbeitsgruppen vorbereitet, in den hierfür zuständigen Kommissionen KAB bzw. KKB beraten, vom Vorstand behandelt und schliesslich im Fachhochschulrat oder in der Plenarversammlung verabschiedet. Damit ist die Möglichkeit gegeben, den Anliegen des Kantons Zürich Gehör zu verschaffen.

Die Notwendigkeit interkantonalen Koordination und Kooperation ist allgemein anerkannt. Sie ist zwingend mit einer Einschränkung kantonaler Kompetenzen verbunden. Diese erfolgt im Gegensatz zur Kompetenzabtretung an den Bund freiwillig, begrenzt und kann –

beispielsweise durch Kündigung entsprechender Vereinbarungen – wieder rückgängig gemacht werden. Die Koordination im Bildungsbereich erfolgt in einer Bandbreite zwischen freiwilliger Übernahme einer EDK-Empfehlung und dem Vollzug eines EDK-Entscheids, sofern die Kompetenz zuvor im Rahmen einer interkantonalen Vereinbarung abgetreten wurde. Dementsprechend unterschiedlich gestaltet sich auch die Mitwirkung von Bevölkerung, Kantonsrat und Behörden (Regierungsrat, Erziehungsrat). Für Vernehmlassungen, welche die EDK bei den Kantonen einholt, sind der Regierungsrat oder – bei pädagogischen Fragestellungen – der Erziehungsrat zuständig. Bei interkantonalen Vereinbarungen ist sodann im Rahmen des Beitrittsverfahrens die Mitwirkung des Kantonsrates, allenfalls der Stimmberechtigten, sichergestellt. Da die EDK sich entsprechend ihrem Koordinationsauftrag mit Fragen befasst, die in der Mehrzahl der Kantone aktuell sein dürften, ist – vor allem bezogen auf den Kanton Zürich – die Wahrscheinlichkeit hoch, dass aufgrund entsprechender kantonaler Vorhaben die Auffassung der Vernehmlassungspartner bereits erhoben und bekannt ist und damit in die Meinungsäusserung von Regierungsrat, Erziehungsrat oder Bildungsdirektion gegenüber der EDK einfließen kann. Als Beispiele kann auf die Einführung von Englisch oder auf die im Rahmen der Reform der Zürcher Lehrerbildung diskutierten Fragen der Fächergruppen- oder Basisstufenlehrkräfte verwiesen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi